

NIANTIC®		ZL Nr 008996-00			
Wirkstoff	29,2 g/kg Mesosulfuron 5,6 g/kg Iodosulfuron 86,6 g/kg Mefenpyr als wasserdispergierbares Granulat (WG)				
Wirkstoffgruppe	HRAC Klasse B (ALS-Hemmer) WSSA Kode 2				
Wirkungsweise	blattaktives, systemisches Herbizid				
Indikation	Winterweichweizen				
Gebinde	2,5 kg Niantic + 5 ltr Probe (Additiv) im Set				
Anwendung	1 x in der Kultur und je Jahr				
Indikationen		Aufwandmenge	BBCH		Anwendungsbestimmungen
	Gemeiner Windhalm	150g + 0,3 ltr	11-25	Herbst	NT 103* 20 m (90% Düse)
			13-32	Frühjahr	
	Ackerfuchsschwanz, Gemeines Rispengras, Gemeiner Windhalm, Einjähriges Rispengras, Kamille-Arten, Vogel-Sternmiere	300g + 0,6 ltr	11-25	Herbst	NT 108** min. 5 m (75% Düse); NW 800 ¹
			13-32	Frühjahr	
	Ackerfuchsschwanz, Gemeiner Windhalm, Einjähriges Rispengras, Kamille-Arten, Vogel-Sternmiere	400g + 0,8 ltr	11-25	Herbst	NT 109*** (90% Düse); NW 800 ¹
	Taube Trespe		11-25		
Ackerfuchsschwanz, Flughafer, Welches-, deutsches Weidelgras, einj. Zweikeimblättrige Unkräuter	500g + 1 ltr	13-30	Frühjahr	NT 109*** (90% Düse); NW 800 ¹	
Ackerfuchsschwanz, Taube Trespe, einj. Zweikeimblättrige Unkräuter		13-30	Frühjahr		
Anwendungsbestimmungen	Gewässer	NW 642-1			der länderspezifische Mindestabstand ist einzuhalten
	Hangneigung > 2 % (nur bei Aufwandmenge von 500g Niantic)	NW 701			10 m
	Drainierte Flächen (nur bei Aufwandmenge von 300/400/500g Niantic)	NW 800 ¹			kein Einsatz auf drainierte Fläche vom 1.11-15.3.
	<p>NT 103 = 90% Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.</p>				
<p>NT 108** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.</p>					
<p>NT 109*** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.</p>					